

GZ.: BMI-LR1425/0019-III/1/a/2012

Wien, am 02. November 2012

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S641/009/0002-IV1/2012

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die
Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das
Bewährungshilfegesetz geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Der Begutachtungsentwurf berücksichtigt – wie auch in den Erläuternden Bemerkungen dargelegt – lediglich die Rechtslage aufgrund des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011 (FrÄG 2011), BGBl I Nr. 100/2005 idF 38/2011. Es darf darauf hingewiesen werden, dass mit dem erst kürzlich kundgemachten Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz (FNG), BGBl. I Nr. 87/2012, eine am 01.01.2014 eintretende Zuständigkeitsverschiebung von den Fremdenpolizeibehörden auf das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gesetzlich verankert wurde. Da diese Änderung auch Auswirkungen auf das StVG, insbesondere auf die Bestimmung des § 133a StVG haben wird, sollte schon zu diesem Zeitpunkt eine mit 01.01.2014 inkrafttretende Adaptierung der Bestimmung, z.B. betreffend die darin enthaltenen Informationsverpflichtungen, bedacht werden. Es darf angeregt werden, sofern nicht eine neuerliche gesetzliche Änderung des Strafvollzugsgesetzes im Laufe des Jahres 2013 geplant ist, die Behördenzuständigkeit von „zuständige Fremdenpolizeibehörde“ auf die neutralere Variante „zuständige Behörde“ zu ändern, andernfalls ist eine Vollziehung des § 133a StVG nach dem 01.01.2014 mangels Behördenzuständigkeit nicht mehr möglich.

Zu Z 5 und 12 bis 17 der Erläuterungen:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 16 Abs. 1 Z 10 und 133a („während im Übrigen andere Begriffe zur Verfügung stehen“) missverständlich ist, da es sich bei der durch das FrÄG 2011 geschaffenen Maßnahme des Einreiseverbotes, um eine neue fremdenpolizeiliche Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung handelt, die losgelöst vom Aufenthaltsverbot zu betrachten ist und nicht lediglich eine andere Begrifflichkeit eingeführt wurde. Dies sollte auch in den Erläuterungen klargestellt werden.

Des Weiteren darf noch folgende legistische Anmerkung zu § 133a Abs. 1 Z 2 des Strafvollzugsgesetzes in der geltenden Fassung getroffen werden:


Da die Zifferaufzählung im Abs. 1 des § 133a kumulativ zu lesen ist, hat es aufgrund der mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. 52/2009, erfolgten Änderung des Abs. 1 Z 2 den Anschein, dass der Anwendungsbereich des Abs. 1 nur mehr auf Personen abzielt, die einer Ausreiseverpflichtung nach dem AsylG 2005 unterliegen. Es darf angeregt werden, die missverständliche Verweisung auf die im AsylG 2005 enthaltene Legaldefinition des Herkunftsstaates durch den Entfall des Klammerzusatzes zu beseitigen, so dass der Anwendungsbereich dieser Norm – so wie es auch den Erläuternden Bemerkungen und dem Vollzug entspricht – auf alle Fremden gleichermaßen Anwendung findet..

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	cS1aJfJtgUnHYjUmhDOyXGm07p204nve791/mcL/NX1SlvKMk4JFO+5Di8Iqh0urz13LA+rqzG3t5zHiJx50 zsjsweRgs0zKNrTMk1GZF8JkTi6vZ+BdJtdkK8nuYzMXzvFiVKf7Lta6DvdjwOc8qICzp2VFiovPsl0aHm4m c1PbWJB79vW/WmWhTGhhOEM2E//UXfKPvo+vnHZx2nqHinJYrOPOAOPYxwHK+545MFums2PsY75YcmFCSyTS LOwH+ZhS5do3Ef5qjM7iByjXcb9X/kqc6i+ypy3E983yXzMxdT7fXPdQIVjp6ScHDilIhbvlmG01h/r8YJMS i4twfg==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-11-02T10:11:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	